

Richtlinie 2006/123/EG „Dienstleistungsrichtlinie“

IKT - Umsetzung aus
rechtlich/organisatorischer Sicht

Dienstleistung

- Jede von Artikel 50 des Vertrages erfasste selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
- Mehrere Ausnahmen zB:
 - **Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**
 - **Finanzdienstleistungen**
 - **Verkehrsdienstleistungen**
 - **Gesundheitsdienstleistungen**

Ziel der DL-RL

DL-RL soll die rechtlichen und administrativen Hindernisse für Dienstleister weiter abbauen und die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern und damit zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit (Art. 43ff EGV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49ff EGV) beitragen.

Mittel zur Zielerreichung

- Abbau von Hindernissen (v.a. Genehmigungsregelungen; Verfahrensvereinfachung; Normenprüfung; Genehmigungsfiktion)
- **Elektronische Verfahrensabwicklung**
- Recht der DL-Erbringer und DL-Empfänger auf Information
- Intensivierung und Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit

Für IKT Umsetzung relevante Bereiche

- Recht der DL-Erbringer und DL-Empfänger auf Information, die elektronisch zugänglich ist (Art. 7 DL-RL)
- Elektronische Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen (Art. 8 DL-RL)

Einheitliche Ansprechpartner – EAP (1)

Art. 6 DL-RL

- **Einlaufstelle** für alle unter die DL-RL fallenden Verfahren und Formalitäten
- Direkte Einbringung bei zuständiger Behörde weiterhin möglich
- **Elektronische Verfahrensabwicklung** (aber Ausnahmen)
- EAP muss **Informationen** (elektronisch) zur Verfügung stellen

Einheitliche Ansprechpartner EAP (2)

geplante Ausgestaltung in Österreich

- 9 EAP (bei Ämtern der LReg eingerichtet)
- bloße „Postkastenfunktion“
- EAP leitet an zuständige Behörde weiter
- Entscheidungskompetenz verbleibt bei zuständiger Behörde
- EAP auch sachlich allzuständige Anlaufstelle

Informationsbereitstellung (1)

- Von den EAP (Art. 7 Abs 1):
 - Anforderungen, die für Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
 - Angaben über die zuständigen Behörden
 - Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern
 - Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten
 - Zwischen den zuständigen Behörden und den DL-Erbringern oder Empfängern
 - Zwischen DL-Erbringern und Empfängern
 - Zwischen DL-Erbringern
 - Angaben zu unterstützenden Verbänden oder Organisationen, die nicht zuständige Behörde sind
- Von den zuständigen Behörden auf Anfrage (Art 7 Abs. 2):
 - Gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen

Informationsbereitstellung (2)

- Informationen müssen aus der Ferne elektronisch erhältlich, klar strukturiert und leicht verständlich sein
- Nach den Vorgaben der DL-RL ist die Bereitstellung in der Amtssprache ausreichend
- EAP bietet auf EAP-Portal Basisinformationen über dienstleistungsrelevante Verfahren an
- Gliederung der Verfahren nach Unternehmenssituationen und A bis Z Liste
- Basisinformationen (möglichst einheitlich bei allen EAP) führen zu Detailinformationen zum Verfahren, das von den Behörden zur Verfügung gestellt wird

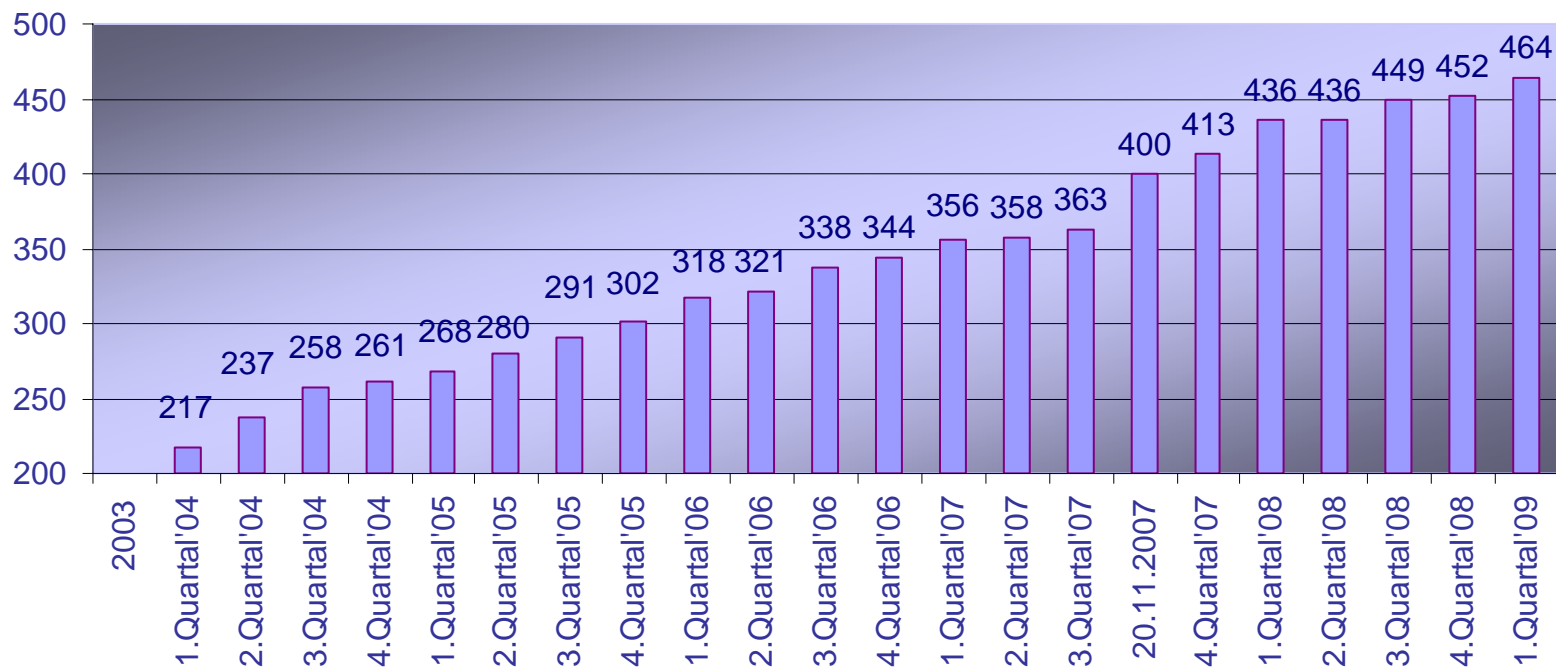
Informationsbereitstellung (3)

- Einheitlichkeit der Basisinformation soll dadurch sichergestellt werden, dass diese von den obersten zuständigen Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich erstellt werden
- Inhalt der Basisinformation:
 - Bezeichnung des Verfahrens
 - Allgemeine Beschreibung des Verfahrens/Kurzinformation
 - Gesetzlich geregelte Voraussetzungen (Unterlagen) einschließlich Anforderungen, Fristen etc
 - Sachlich zuständige Behörde

Informationsbereitstellung (4)

- Detailinformation wird von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt
- Umfang und Struktur entspricht den derzeitigen Amtshelferseiten des „virtuellen Amtes“, dadurch größtmögliches Aufbauen auf bereits bestehendes E-Government Angebot

Anzahl der Amtshelferseiten



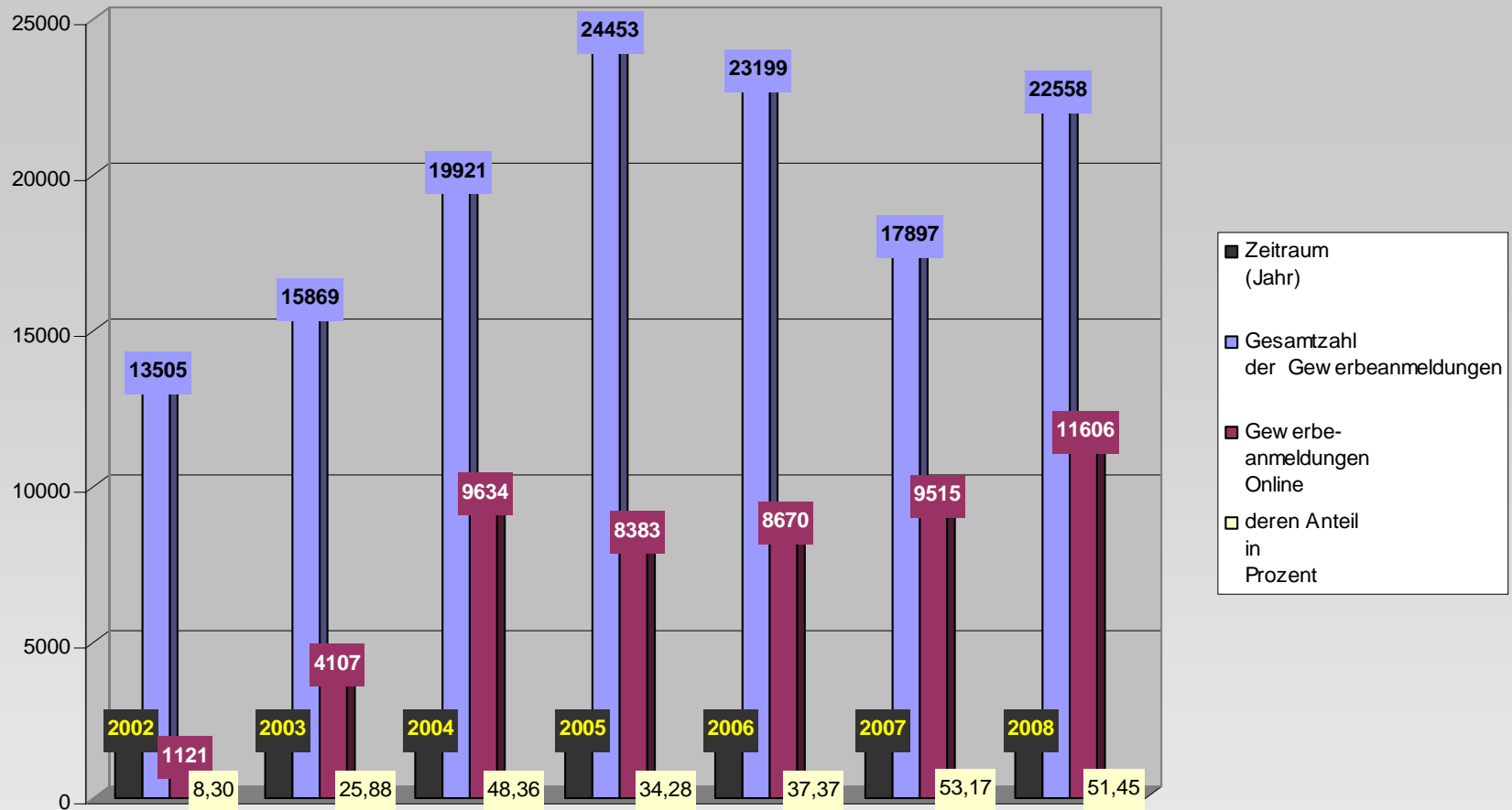
Für DL-RL werden im virtuellen Amt der Stadt Wien im Jahr 2009 ca. 120 neue Amtshelferseiten erstellt werden

Elektronische Verfahrensabwicklung (1)

- Die MS stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistung betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.
- Gilt für gesamten administrativen Prozess von Einreichung bis endgültiger Entscheidung
- Ausnahmen:
 - Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung
 - Überprüfung der verwendeten Ausrüstungsgegenstände
 - Physische Untersuchung der Eignung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers oder seiner Mitarbeiter
- größtmögliches Aufbauen auf bestehendem E-Government-Angebot

Säulendiagramm Übersicht 2002 bis 2008

WebToWGR - Gewerbebeanmeldungen



Elektronische Verfahrensabwicklung (2)

- EAP Portal enthält Basisinformationen zu jedem dienstleistungsrichtlinienrelevanten Verfahren
- Link vom EAP-Portal auf Detailinformation (Amtshelferseite) und Online-Formular der zuständigen Behörde
- Automatisches elektronisches Verfahrensmonitoring nicht erforderlich
- Elektronische Kontaktmöglichkeit (E-Mail oder Online-Kontaktformular) an EAP muss möglich sein

Elektronische Verfahrensabwicklung (3)

- Elektronische Identifikation bei Antragstellung beim EAP nicht erforderlich
- Elektronische Identifikation beim Online Antrag an die zuständige Behörde im Regelfall ebenfalls nicht erforderlich
 - Ausnahme: Im Materiengesetz ist dies vorgesehen

Elektronische Verfahrensabwicklung (4)

- Zustellung durch den EAP nicht erforderlich
- Zustellung durch die zuständige Behörde muss elektronisch möglich sein, da auf Verlangen möglich
 - Ohne Zustellnachweis: auch per e-mail an elektronische Zustelladresse, wenn diese der Behörde für Zustellungen bekannt gegeben wurde
 - Mit Zustellnachweis: nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Zustellgesetzes (Zustelldienst);
Verpflichtung der Behörde, die technischen Voraussetzungen dafür zu haben im DLG ?